

## **Satzung vom 26.11.2004**

### **für den Denkmalsbereich "Im Heidekämpchen" in Recklinghausen-Suderwich**

---

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW.S. 708) i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 234) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 24.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet der Siedlung "Im Heidekämpchen" in Recklinghausen - Suderwich wird als Denkmalsbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
- (2) Der Denkmalsbereich umfasst die Flur 358, Flurstücke 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 364, 365, 366, 367, 596 und 597 (Hausnummern Sachsenstraße 86 - 92 und Im Heidekämpchen 1 – 21 sowie 2 – 20).

Der Denkmalsbereich wird begrenzt im Norden durch die Bebauung entlang der Ehlingstraße (Hausnummern 100 bis 110) und der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 355, 598, 599, 600 und 356 bzw. 357 der Flur 358, im Osten durch die Sachsenstraße, im Süden durch die ehemalige Zechenbahntrasse bzw. der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 368 und 365, 366 bzw. 367 der Flur 358 und im Westen durch die Bebauung entlang der Heinrich-Pardon-Straße (Hausnummern 1 – 17) und der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 384 und 367 der Flur 358.

Die Grenze des Denkmalsbereiches ergibt sich aus dem in der Anlage 1 dargestellten Plan, der Bestandteil der Satzung ist.

#### **§ 2**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich der Satzung sind geschützt der Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild der Siedlung. Der Grundriss wird geprägt durch eine konsequente Zeilenbebauung in leicht abgeneigter Nord-Süd Richtung rund um den zentralen Platz und beidseitig der ca. 70 m langen Verbindungsstraße. Diese Zeilenbauweise wird ergänzt bzw. eröffnet durch die parallel zur Sachsenstraße stehenden Mehrfamilien – Doppelwohnhäuser (Hausnummern 86 – 92), die den Eingang zur Siedlung flankieren. In Nord-Süd Richtung verläuft durch die Siedlung ein Bachlauf, der Suderwicher Bach.

Die Hauszwischenräume sind als halböffentliche Räume durch Zuwegungen, Rasenflächen und Baumpflanzungen gestaltet. Die rückwärtigen Freiflächen werden als Mietergärten genutzt. Die von der Verkehrsfläche eingerahmte zentrale Platzfläche ist als Grünanlage mit Ruhebänken und Kinderspielmöglichkeiten angelegt. Auf seiner Ostseite durchquert ihn der Suderwicher Bach.

Charakteristisch für die Siedlung sind die zweigeschossigen Gebäudetypen mit Satteldach, welche in ihrer Größe und Platzierung variieren. Die Gebäudeecken sind durch Über-Eck-Fenster mit Gesimsbändern betont. An den Ostfassaden sind die Fensterbänder

schmäler gestaltet. Das Treppenhaus wird jeweils durch ein langes Vertikal-Fenster betont.

Die einzelnen Gebäudetypen, massiv in Ziegelsteinmauerwerk erstellt und verputzt, weisen ursprünglich zwei- und dreiräumige Wohnungen auf, im Dachgeschoss Trockenböden und an den Endhäusern sogenannte Zugabekammern, im Kellergeschoss erforderliche Nebenräume wie Waschküche und Kohlen- und Vorratskeller.

Die siedlungstypischen Hausgrundrisse sind in den Anlagen 2, 3, 4 und 5 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung sind. Das geschützte Erscheinungsbild ergibt sich aus den zeichnerischen und fotografischen Darstellungen in den Anlagen 6 bis 13, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung sind.

### **§ 3 Erlaubnispflichtige Maßnahmen**

Der Erlaubnis gem. § 9 DSchG der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

- a) den in § 2 bezeichneten Siedlungsgrundriss oder das Erscheinungsbild der Siedlung beeinträchtigen oder verändern will,
- b) bauliche Anlagen innerhalb des in § 1 bezeichneten Geltungsbereiches, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- c) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich der Satzung, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches beeinträchtigt wird.

### **§ 4 Begründung**

Die Siedlung "Im Heidekämpchen" wurde 1929 durch die Bergmannssiedlung GmbH in unmittelbarer Nähe zur westlich anschließende Schachtanlage König-Ludwig VII/VIII erbaut. Sie ist eines der wenigen Beispiele für den Siedlungsbau der 20 er Jahre in Recklinghausen. Die Stellung der Baukörper und die expressionistischen Anklänge einiger Details zeigen trotz der traditionellen Satteldächer deutlich den Einfluss des "Neuen Bauens". Zum ersten Mal wurde hier in Recklinghausen in konsequenter Zeilenbauweise geplant.

Insgesamt kommt der Siedlung architektonische, städtebauliche und sozialgeschichtliche Bedeutung zu. Darüber hinaus gibt sie durch ihre Entstehungsgeschichte und ihrer Nähe zur Schachtanlage König-Ludwig VII / VIII Aufschluss über die damaligen Arbeits- und Wohnbedingungen der Bergarbeiter in Suderwich. Die Siedlung dokumentiert insgesamt exemplarisch die Wohnbedingungen der Bergarbeiter in Suderwich. Sie ist ein typisches Beispiel für die Siedlungsform der zeilenförmigen Bebauung um einen zentralen Quartiersplatz.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe , Westfälisches Amt für Denkmalpflege - Münster -, ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 14 beigefügt.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i.S. des § 41 DSchG. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden. Das Höchstmaß der Geldbuße ist in § 41 Abs. 2 DSchG bestimmt. Grundlage für das Bußgeldverfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vom Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde – Obere Denkmalbehörde - wurde die Denkmalbereichssatzung wie folgt genehmigt:

Die mit Schreiben vom 06.08.2004 beantragte Genehmigung der Denkmalbereichssatzung für die Siedlung "Im Heidekämpchen" der Stadt Recklinghausen durch die Obere Denkmalbehörde gem. § 6 Abs. 2 DSchG NRW wird, da offensichtliche Versagungsgründe im Sinne von § 5 DSchG NRW nicht vorliegen, hiermit erteilt.

Geschäftszeichen: (70) 671 31-08-07/04

Recklinghausen, den 18.08.2004

i.A.

gez. Hoof

Kreisbaurätin

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf nachgenannte Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NrW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 26.11.2004

Bürgermeister

---

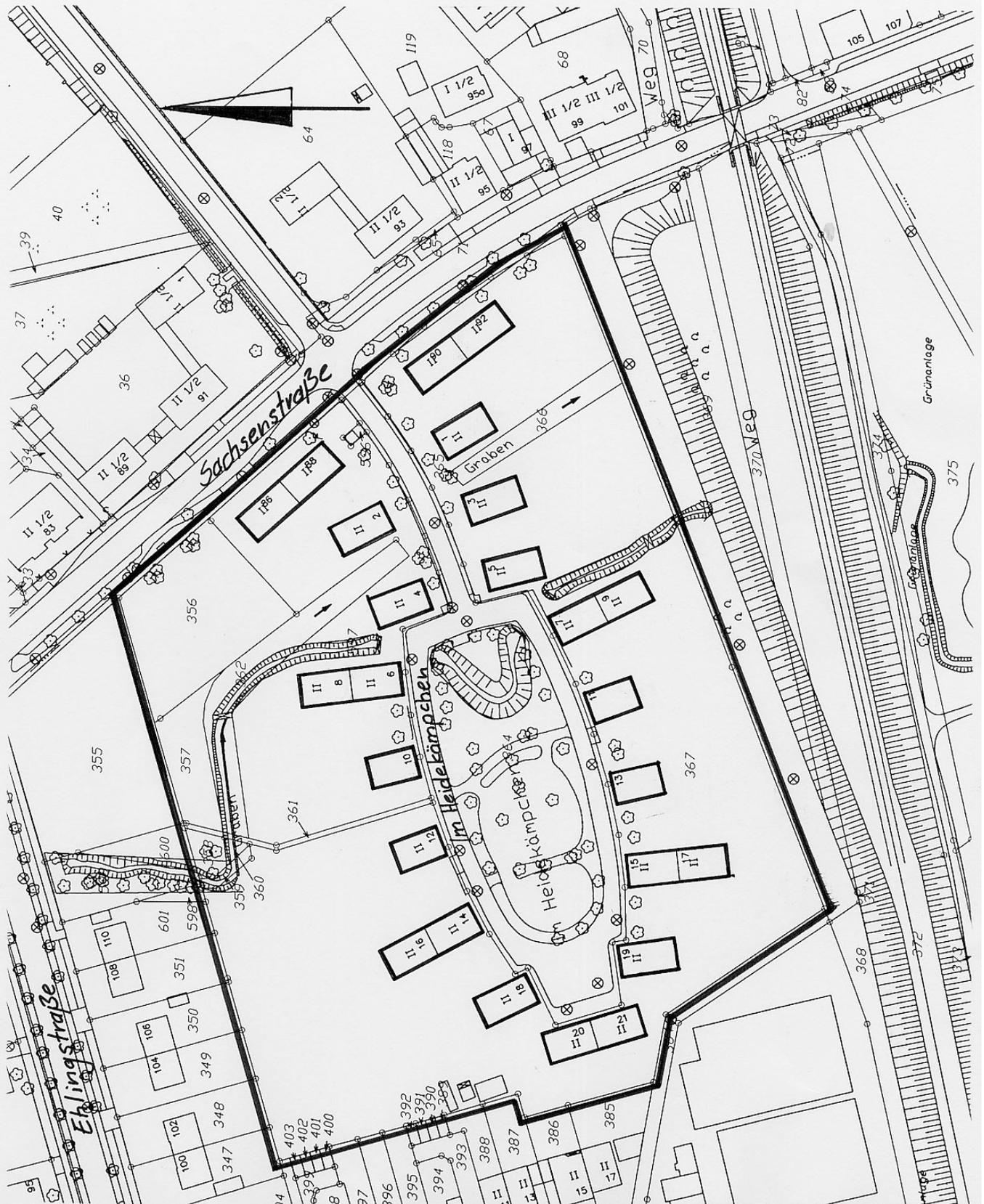
Pantförder

Veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Recklinghausen  
Nr. 37 am 30.11.2004

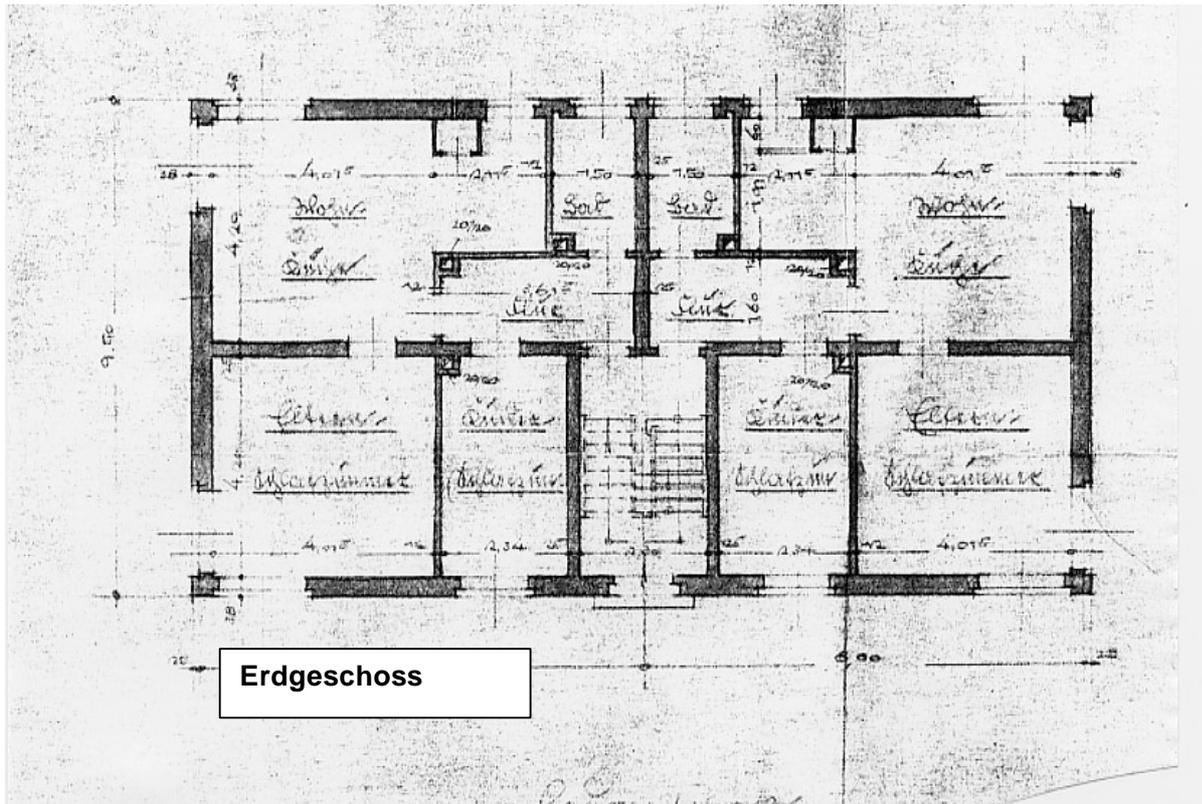
Anlage 1 zur

Denkmalbereichssatzung gem. § 5 DSchG NRW für die Siedlung "Im Heidekämpchen" in Recklinghausen – Suderwich

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich



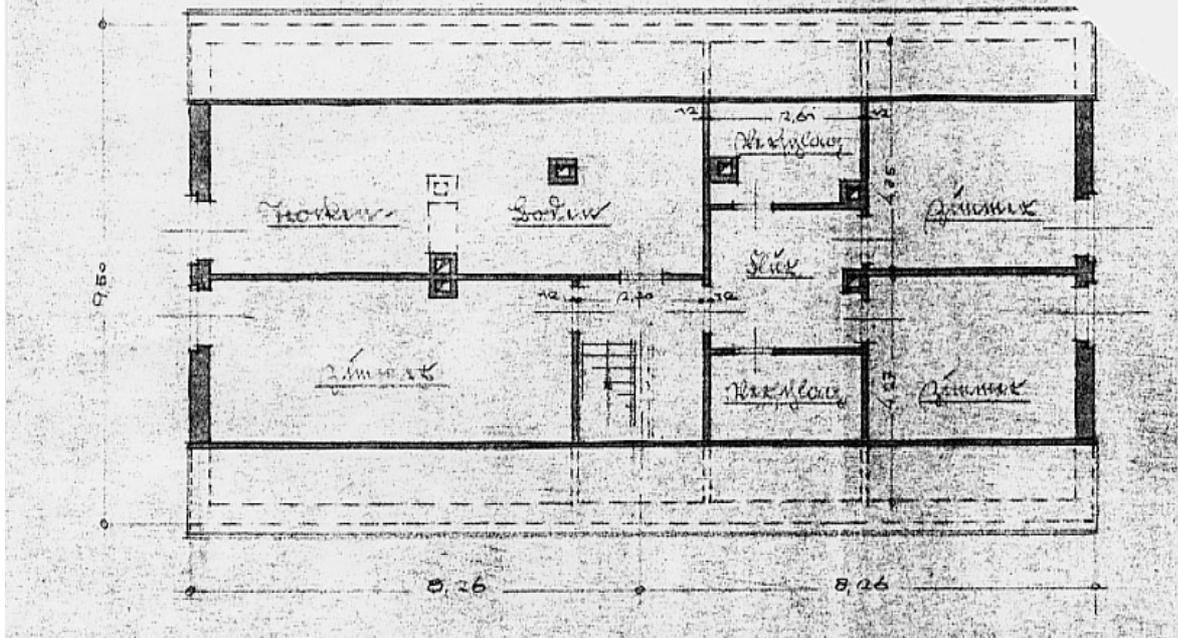
Anlage 2 zur  
Denkmalbereichssatzung gem. § 5 DSchG für die Siedlung "Im Heidekämpchen"  
In Recklinghausen – Suderwich



Erdgeschoss

Grundriss EG und DG / Haustyp III B 4 WE

Dachgeschoss



## **Gutachten zur Denkmalbereichssatzung "Alte Kolonie Suderwich"**

Die "Alte Kolonie Suderwich" wurde 1901 bis 1905 von dem Architekten Paul Niegisch im Auftrage der Gewerkschaft König-Ludwig für die westliche angrenzende Schachtanlage König-Ludwig IV/V entworfen.

Die Siedlung liegt südwestlich des alten Suderwicher Dorfkerns und markiert somit den Beginn der Industrialisierung des ursprünglichen Dorfes Suderwich. Es ist die erste in Suderwich gebaute Zechensiedlung, der bald weitere folgten, wie die "Neue Kolonie" (1909), die Siedlungen "Suderwich Dorf" (1924), "Stresemannplatz" (1931), "Heidekämpchen" (1929) sowie die Nachkriegskolonien wie z.B. die sogenannte "Vogelkolonie" südlich der Henrichenburger Straße. Damit lässt sich die Suderwicher Baugeschichte lückenlos nachweisen. Mit Ausnahme der Siedlung am Stresemannplatz liegen die Kolonien in deutlichem Abstand zum alten Dorfkern, größtenteils südlich der Zechenbahn, die Suderwich in "Dorf" und "Kolonie" trennt. Damit weist Suderwich eine ähnliche städtebauliche Entwicklung wie Recklinghausen selbst auf, welches ja ebenfalls durch die Eisenbahn bzw. Autobahn in die ursprüngliche Altstadt im Norden und die "Kolonialstadt" im Süden getrennt wird.

Durch die Zechenbahn wird die "Alte Kolonie" in zwei Teilbereiche getrennt, zwischen denen sich eine Grünfläche befindet. Nördlich der Zechenbahn befinden sich auf der Südseite der Ehlingstraße 12 Doppelhäuser mit jeweils 6 Wohnungen in zweieinhalbgeschossiger Bauweise. Südlich der Zechenbahn wurden parallel die Wilhelminen- und Margaretenstraße angelegt, die beidseitig mit jeweils 20 Doppelhäusern bebaut wurden. Insgesamt umfasst die Kolonie also 53 Doppelhäuser mit ursprünglich 318 Wohneinheiten. Die gegenüberliegenden Häuser sind jeweils ein Stück gegeneinander versetzt. Unmittelbar an das Zechengelände angrenzend an der Katharinenstraße befinden sich 7 kleinere Doppelhäuser, die wahrscheinlich ursprünglich als Steigerwohnungen dienten. Diese Häuser sind jedoch bereits größtenteils an Einzeleigentümer veräußert und baulich verändert worden. Außerdem sind sie durch Neubauten tlw. von der eigentlichen Kolonie getrennt. Sie werden deshalb nicht in den Denkmalbereich einbezogen.

Dazu gehören allerdings das ehem. Gemeindegasthaus an der Schulstraße, welches bereits als Einzeldenkmal in die Denkmalliste eingetragen ist sowie die Grundschule an der Schulstraße 74, da beide Gebäude als "Wohnfolgeeinrichtungen" für die Siedlung anzusehen sind.

Bei den Gebäuden handelt es sich um zweieinhalbgeschossige, traufständige Häuser mit Satteldach und 8 Fensterachsen. Der Mittelteil weist einen hohen Drempel auf. Die Gebäudeabschlüsse werden von zwei jeweils dreigeschossigen übergiebelten Seitenrisaliten gebildet. Die Risalite werden von vorstehenden Mauerwerkspilastern eingefasst, die Geschosse sind durch vorstehende Mauerwerksgesimse mit tlw. gelben Klinkern, tlw. sägezahnartig vorstehenden Steinen voneinander abgegrenzt. Die Orgänge, Fenstereinfassungen sowie tlw. die Drempel und die Traufe sind ebenfalls ornamiert, wobei die Muster an den Häusern jeweils leicht variieren, so dass jedes Haus sich geringfügig von den anderen unterscheidet. Die Straßenfassaden bestehen aus dunklem Klinker, sog. Zechenstein, Seiten- und Rückfassaden sind verputzt. In jedem Haus befinden sich 6 Wohnungen, die von 2 Treppenhäusern mit rückwärtigem Eingang erschlossen werden. 2 Woh-

nungen befinden sich im Dachgeschoss. Hinter den Häusern sind größtenteils noch die parallel zu den Rückfronten angeordneten Ställe vorhanden, die jedoch bereits tlw. zu Garagen umgebaut wurden.

Die Häuser befinden sich äußerlich in einem guten Erhaltungszustand, allerdings sind ca. 60 % der Straßenseitigen Fenster bereits erneuert worden. Ursprünglich befanden sich dort vierflügelige Holzfenster mit Kämpfer und Oberlicht, die beiden unteren Flügel waren wahrscheinlich noch durch eine Sprosse unterteilt. Die Fensteröffnungen haben einen Stichbogen. Die Dachlandschaft und die Straßenräume sind noch weitgehend unverändert.

Das ehem. Gemeindegasthaus besteht aus einem Saalbau und einem zweieinhalbgeschossigen Wohnhaus mit Gaststätte. Es weist Stilelemente der Neorenaissance auf, ist aber in sehr schlechtem baulichen Zustand. Die Grundschule (Astrid-Lindgren-Schule) an der Schulstraße 74 besteht aus einem traufständigen Bau mit Walmdach und übergiebeltem Mittelrisalit. Der Risalit mit dem Haupteingang weist Formen der Neogotik mit Stilelementen des Kirchenbaus auf, die jeweils 4 Fensterachsen auf beiden Seiten sind durch zurückgesetzte, durchgehende Nischen betont. Dazu gehört eine Turnhalle in gleicher Formensprache, die später einen modernen Anbau erhalten hat. Das Gemeindegasthaus und die Schule sind stilistisch, städtebaulich und funktional der Siedlung zuzuordnen.

Die Unterschutzstellung der Siedlung als Denkmalbereich erfolgt, da die Siedlung bedeutend für die Geschichte des Stadtteils Suderwich und die Entwicklung der dortigen Arbeits- und Wohnbedingungen ist. Die Siedlung ist architektonisch, städtebaulich und sozialgeschichtlich bedeutend, für ihre Erhaltung liegen deshalb volkskundliche und städtebauliche Gründe vor.

Geschützt werden sollen insbesondere der Siedlungsgrundriss und die Straßenräume, die Gebäudeformen und die straßenseitigen Fassadenansichten.

Münster, den 22.01.1990

gez. Olschewski